

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Theatrvm Evropaevm**

oder außführliche und wahrhaftige Beschreibung aller und jeder  
denckwürdiger Geschichten, so sich hin und wider in der Welt ... sich  
zugetragen haben

... vom Jahr 1696 an biß zu Ende dieses Seculi 1700 ...

**Abelinus, Johann Philipp**

**Franckfurt am Mayn, 1707**

Churfürstl. Braunschweig-hannoverische Geschichte

[urn:nbn:de:bsz:31-96971](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-96971)

Geschichte.

1699.

sehen/ auch Ihre Käyserl. Maj. alle diensame Mittel und Wege an Hand zu geben / wie nicht allein viel berührten Turbationen und Gewaltthätigkeiten / sondern auch dem darob Ihre Röm. Käyserl. Majest. und dem Heil. Röm. Reich sowol/ als Ihre Churfürstl. Durchl. und Dero Churhauß augenscheinlich zu befahren seyenden unersesslichen Prajudiz und Nachtheil in Zeiten mit Nachdruck gesteuert / und Dieselbige in dem ruhigen Sit und Gemüß deren Ihre angeerbten Graffschafft Lüneburg und Beldens / auch der Gemeinschaft Sutzenberg und was darzu gehörig / gehandhabet werden mögen. In weicher getrüster Zuversicht dann wir uns bestens empfehlen/ verbleibende. Ew. Excell. &c.

Phil. Constant Frhr. v. Siesen. Joh. Heinrich von Nevelorge.

Wovider nicht nur den 4. Octobr. 24. Sept. eine Protestation von dem Königl. Schwedischen Gesandten / wegen Sr. Königl. Maj. zu Schweden hierunter versirenden Rechts eingegeben / jedoch den 19. 9. Dec. von der Churfürstl. Gesandtschaft eine Gegen-Protestation und Reservation darwider überreicht worden: Sondern es hat auch Pfalzgraff Christians Durchl. sich mit einer Verwahrung und Protestation wider vorangeführtes Memorial Sr. Churfürstl. Durchl. angemeldet / welche aber / weil sie erst den 26. Febr. des folgenden Jahrs übergeben worden / bis dahin muß aufgesetzt bleiben.

1699. Schwed. Chur. Pfälz. sische und Dircenfelsche Protestationes und Reptestationes.

Churfürstl. Braunschweig-Hannoverische Geschichte.

WIr haben in den Geschichten des vorigen Jahrs gesehen / was massen der höchste Gott des Herrn Churfürsten zu Braunschweig-Hannover Drl. den 22. 12. Januar. durch den zeitlichen Tod von dieser Welt abgefordert / und die Erb-Folge darauff Dero ältesten Herrn Sohn / Herrn Georg Ludwigs Churfürstl. Durchl. anheim gefallen: welchem nach denn auch Seine Churfürstl. Durchl. in Dero Landen von Dero Untertanen die Huldigung hin und wieder eingenommen / und war nunmehr noch übrig / daß Sie auch der Neuen Investitur bey dem Käyserl. Hofe möchten habhaft werden / zu welchem Ende dann der Herr Bedo von Dberg / Churfürstlicher Braunschweig-Lüneburgischer Geheimere Rath / in Qualität eines Extraordinair Envoyé allda angelanget / und gedachte Neue Investitur für seinen Gnädigsten Herrn allen Fleißes / jedoch in der Stille gesuchet: wovon als die Fürstliche Correspondirende Gesandte zu Regensburg / wie wol ziemlich spät / Nachricht bekommen / so haben Sie dem Käyserl. Commissario Herrn Baron von Seilern disfalls ein Memorial eingehändigt / des Inhalts: Was massen auf der güldenen Bulle / auch dem Westphälischen Friedens-Instrument bekannt wäre / daß der pro lege Imperii pragmatica omnium Imperii Statuum suffragio & consensu eingeführte Septenarius Electorum numerus, damahlen nur auf andringender / unvermeidlicher höchster Noth / und wie die Formalia des 4ten Friedens-Articul lauterem publicæ tranquillitatis causa &c. mit einer achten Chur / und zwar diese auch nur interimis-Weise so lange nemlich die Bayrische Wilhelmitsche männliche Linie bestehen würde / vermehret worden; nach deren Abgang aber (den Gott noch lang verhüten wolle) die achte Chur gänzlich erloschen und expungiret seyn sollte: Worauff klärtlich erhelle / mit was Vorsichtigkeit und Sorgfalt die damahlige Hohe Herren Compaciscenten und Friedens-Guaranteurs bemühet gewesen / den numerum Electorum septenarium in dem Heil. Röm. Reiche beizubehalten / folglich nimmermehr zugeben wollen oder können / über vorermeldte ad interim verwilligte Stenoch eine Neue 9te Chur / in künftigen Zeiten einzuführen; Gestalt Sie solchen falls die Dis-

positionem pacis claram de octavo tunc Electoratu prorsus expungendo nicht zu garantiren vermögten / in dem auff diese Weise die Neunte Chur in die achte subinteriret werden müste. Trügen dahero zu Ihr. Käyserl. Majest. allerhöchsten Justiz getreue Fürsten und Stände das veste Vertrauen / Ihr. Käyserl. Majest. würden gedachte Westphälischen und Nimmezischen Frieden / in so weit selbiger durch den Ryswickischen nicht ausdrücklich geändert / in allen und jeden Punkten / und diesen insonderheit / in dem numero Electorum septenario, & ad interim zugelassenen Achten Chur unterhalten / und alles das jenige / was dem zuwider Hochfürstl. Hannoverischer Seiten wegen einer Neuen und Neundren Chur gesucht würde / weiter nicht attentiren / vielmehr des Herrn Herzogen von Hannover Hochfürstl. Durchl. mit ihrem Gesuch / umb Ertheilung der Investitur ab- und hingegen zu genauer Beobachtung des pro lege Imperii pragmatica recipirten / und durch den jüngsten zu Ryswick bestätigten Westphälischen Frieden-Schlusses / anzuweisen.

Welchen Vortrag dann der Herr Commissarius ad referendum angenommen / und darbey vermeldet / daß Er nicht zweiffle / Ihr. Käys. Maj. würden diese Sache mit solcher Circumspection ansehen und tractiren / daß Sie dadurch keinem Theile an seinem habendem Rechte prajudiciren würden. Nicht weniger suchete auch der Französische Abgesandte de Villars die Sache zu hinterreiben / gestalt er dann den 8. Januar. dieses Jahrs / nach dem er Tags zuvor einen Courier erhalten / bey Ihr. Käyserl. Majest. audience gesuchet / aber nicht erhalten / weilten selbigen Tages Ihr. Käys. Majest. sich mit einer Jagt divertirte; von dem Herrn Vice-Canzler aber zur Antwort bekommen / daß Ihr. Käyserl. Majest. bereits den Termin zu solcher Investitur auff den 2ten als folgenden Tag angesetzt hätten / und also res nicht mehr integra wäre; worüber er sich sehr verwundert / daß diese Sache in aller Stille / ohne daß darvon etwas kund worden / bereits so weit gekommen wäre.

Folgenden Tags / und zwar eine halbe Stunde vor dem angestellten Actu, haben gleichfalls beyde zu Wien subsistirende Hannoverische Prinzen/ Maximilian und Christian, ein Memorial contra

So ad referendum angenommen worden.

Ebenes massen hat sothanen Gesuch der Französis. Gesandte zu Wien zu hinterreiben gesucht.

Städter gehalten haben die beyde Hannoverische Prinzen/ Maximilian und Christian,

Dem vertriebenen Churfürsten succediret sein ältester Sohn Georg Ludwig Nimmt die Pulvaigung an / Todet er seiner Käyserl. Maj. umb Bekrönung der Chur durch Bedo von Dberg an; welches als es der correspondirenden Fürsten. Gesandte zu Regensburg übergeben ist dargegen dem Käys. Gesandten ein Memorial.

1699.  
milian und  
Christian  
contra  
Primoge-  
nituram &  
combina-  
tionem  
beider Her-  
zogthümer  
Zell und  
Hannover  
bey Sr.  
Käys. Maj.  
in begeset-  
tem Me-  
morial  
sich beschwe-  
ret.

Ceremo-  
nien / so bey  
der Investit-  
tur vorge-  
gangen.

primogenituram & combinationem beyder Her-  
zogthümer Zelle und Hannover Jhr. Käyserl. Maj.  
behändigen lassen / so des Inhalts gewesen: Wel-  
cher gestalt Ihnen diesen Morgen zu Ohren getom-  
men / als solten Jhr. Käyserl. Maj. allergnädigst  
resolviret haben / Jhres älttern Herrn Bruders Ge-  
orge Ludwigs Liebden die gesuchte Investitur noch  
heute zu ertheilen; Nun wären Sie zwar nicht ge-  
meynet / Jhr. Käyserl. Maj. disfalls Ziel und Wasse  
zu setzen / hätten aber zu Dero weltbekannten Equi-  
mität die allergehorsamste Zuversicht / es würden  
Jhr. Käyserl. Maj. Ihnen an Dero competirendem  
dem jure quæsito (wovon der erstere Herzog Maxi-  
milian Wilhelm in seinem an Jhr. Käyserl. Maj.  
vor seiner Abreise in die neuliche Campagne über-  
reichen allerunterthänigsten Memorial ausführliche  
Erwehung gethan) nicht zu präjudiciren geme-  
net seyn / wie dan Jh. Käys. Maj. Jhn Herzog Ma-  
ximilian Wilhelm dessen unlangst mündlich aller-  
gnädigst versichert / und ohne des Sie sich zu Dero  
selben Käyserl. Gn. allergehorsamst versähen. Solte  
es aber gleichwol wider alles Verhoffen geschehen / so  
würden Jhr. Käyserl. Maj. nicht ungnädig deuten /  
dass Sie sich quævis competentia (allermassen sol-  
ches hiemit eventualiter decentissimo & humil-  
limo modo geschähe) reservirten.

Nachdem nun am 9. dito zur Investitur alles  
veranstaltet worden / ist der Churfürstl. Braunschwei-  
gisch. Lüneb. geheime Rath und Envoyé Extraor-  
dinaire Herr Bedo von Oberg / mit dem Braun-  
schweig. Lüneburgischen Rath und Residenten am  
Käyserl. Hofe Herrn Daniel Erasmi von Bülden-  
berg (inmassen Sie beyde zu solchem Actu bevoll-  
mächtiget gewesen) in einer mit schwarzem Tuch  
überzogener und mit 6. Pferden bespannter Trauer-  
Carosse nach der Käyserl. Burg gefahren / denen noch  
zwey Trauer. Carossen mit 6. und 2. Pferden be-  
spannet / gefolget / in deren ersten zwey Edelleute / die  
ohne dem sich am Käyserl. Hof ihrer particular-  
Angelegenheiten halber auffgehalten / und in der an-  
dern die Secretarii gefessen / von denen aber nur al-  
lein der Herr Gesandte Carosse in den innern Hof  
der Käyserl. Burg gefahren; In welcher ersagter  
Abgesandte und Resident nicht gleich bey der Gal-  
lerie, so nächst dem Thor ist / wie sonst gebräuch-  
lich / sondern hart an der Stiegen / durch welche man  
in die Käyserl. Appartements kommt / gleich wie die  
Borschaffter oder Ministri Primi Ordinis, abge-  
stiegen / in welchem innern Burghof auch erst ge-  
dachte Carosse gang allein verblieben / die andern zwey  
Carossen aber / welche die Herren Bevollmächtigten  
begleitet / seynd in dem grossen Burghof / an dem  
Ort / wo sonst der Borschaffter andere Carossen /  
darinn ihre Edelleute fahren / den Platz haben / ge-  
standen.

Als nun folgendes Jhr. Käyserl. Majest. von der  
Retirade in Dero erste Ante-Chambre, und zwar  
auff den Ihnen allda zugerichteten / und mit einem  
Goldstück gewöhnlicher massen bedeckten Thron sich  
begeben / sind besagte Bevollmächtigte / die indessen in  
der Ante-Chambre gewartet / zu der Audience be-  
ruffen worden; worauff dann selbige eingeretten /  
und vor Jhr. Käyserl. Majest. drey Reverence dem  
Herkommen nach knend gemacht / seynd sie folgendes  
vor Jhr. Käyserl. Majest. auff den alatten Boden /

und nicht auff den Staffeln / oder erhöhtem Ort / dar-  
auff der Thron auffgerichtet war / gestalten es auch  
bey dergleichen Actu allezeit zu geschehen pflegt / nie-  
der gekniet / und hat so dann der erste / Namens sei-  
nes hohen Herrn Principalen umb Empfangung an-  
geregten Lehns den Vortrag / der vorhero einem  
Käyserl. Ministro communiciret worden / gethan /  
welcher nichts anders / als was bey dergleichen Lehns  
Empfängniß die Haupt-Sache mit sich bringet / in  
sich gehalten / und in substantia darinn bestanden:  
Dass nachdem Se. Churfürstl. Durchl. zu Braun-  
schweig ic. als Dero Herrn Vaters rechtmässiger  
Successor, nach der Aurea Bulla sich verbunden  
erkennet / vor Jhr. Käyserl. Maj. in eigener Person  
zu erscheinen / und umb die Erneuerung gedachter  
Chur. Würde geziemender massen zu bitten / solches  
aber die vielfältige Geschäfte / indem Se. Churfürstl.  
Durchl. bey Dero neu-angeretteten Regierung sich  
befinden / es nicht zugelassen; Als wolten Jhr.  
Käyserl. Maj. allergnädigst zugeben / dass zu ersagter  
Lehns. Empfängniß angeregte Bevollmächtigte Na-  
mens dero Hohen Herrn Principals admittirt wer-  
den möchren / zu welchem Ende sie auch erbietig und  
gevollmächtiget wären / an statt Dero Hohen Herrn  
Principalen die Prästanda zu prästiren / und in  
dessen Stelle die Lehns. Pflicht abzuschweren; wel-  
ches dann Jhre Käyserl. Maj. durch Dero geheimen  
Rath und Reichs. Hofraths Vice-Præsidenten / den  
Herrn Sebastian Wimbald Grafen von Zeil ic.  
(inmassen der auch Käyserl. geheime Rath und  
Reichs. Vice-Canzler / Herrn Andreas Graf von  
Kainitz ic. dessen Amt sonst ist / in dergleichen  
Function die Antwort zu geben / seiner Unväslich-  
keit halber noch nicht nacher Hof kommen können)  
dahin allergnädigst beantworten lassen: Dass Jhr.  
Käyserl. Maj. aus dem gethanen Vortrag wohl ver-  
nommen / was der Durchl. Fürst und Herr / Herr  
Georg Ludwig / Herzog zu Braunschweig und Lüne-  
burg ic. des Heil. Röm. Reichs Churfürst (welchen  
Titul mit dem Wort Durchläuchtigst Er. Herr  
Graf von Zeil / also gebraucher) durch Dero anwe-  
sende bevollmächtigte Gesandtschafft (so gleichfalls  
sein Herr Grafen von Zeil Formalia gewesen) zu  
Benennung angeregter Chur. Lehn allda unterthä-  
nigst anbringen lassen; Allerhöchst gedachte Käyserl.  
Maj. wolten die im Namen Sr. Churfürstl. Durchl.  
zu Braunschweig wegen Dero nicht persönlichen  
Erscheinung obgedachter massen eingewendete Ent-  
schuldigung vor dermalen in Käyserl. Gnaden an-  
nehmen / auch geschehen lassen / dass ermeldte Bevoll-  
mächtigte (inmassen vorhero den Terminum Ge-  
sandtschafft / Er Herr Graf von Zeil einmal gesetzt)  
gedachtes Lehen Namens dero Hohen Herrn Princi-  
palen empfiengen. Hierauff haben die Bevollmäch-  
tigte den gewöhnlichen Lehns. Eynd mit Berührung  
des Evangelii abgelegt. Nach welchem der Herr  
Resident, als anderer Bevollmächtigter / Namens  
Sr. Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig für solche  
Lehns. Erneuerung die Danckfagung vermittelst einer  
langen Rede gethan / in welcher er viel particulier-  
Sachen aus der Braunschweigischen Historie / selbi-  
gem Wapen / und sonst mit angeführet; Als nem-  
lich / dass durch die Herzoge von Braunschweig zwey  
Römische Käyser / darunter auch Maximilianus  
der Erste / von dem die Oesterreichische Monarchen  
anno

1699.

amnoch den Kayserl. und Königl. Spanischen Thron besigen / bey Leben erhalten; Das das Pferd in dem Braunschweigischen Wapen / so Anfangs schwarz gewesen / nachgehends von einem Römischen Kayser in ein weißes wäre verwandelt worden / in welcher Farbe die jetzige Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig es beständig behalten wolten / außer da die Nothdurfft erforderte / und die Gelegenheit sich eignete / selbiges für den Dienst und die Person Ihr. Kayserl. Maj. mit dem Blut roth zu färben. Dann so hat er auch Ihr. Kayserl. Maj. dem König Salomon und dem Kayser Augusto verglichen; Darbey auch unter andern dergleichen Expressionen mehr vermeldet / daß gleich wie die Finsterniß desmonds durch die Opposition der Sonnen erfolget / also hätten auch Ihr. Kayserl. Maj. als die wahre Sonne den Türcken-Mond verfinstert; welches alles er dann mit einem Wunsch / Namens seines Principalen / daß Ihr. Kayserl. Majest. in allem höchsten Wohlstand langwierig erhalten werden möchten / beschloßen. Darauf Sie gevollmächtigte Gesandte gewöhnlicher massen aus der Ante-Chambre und folgendes nach Haus mit überwehntem ihrem Comitac sich begeben / und dieser Actus sich damit geendet.

Holsteinischen Gesandten schriftliche Requisition wegen der Chur-Sache.

Hergegen ließ sich der Holstein. Glückstädtsche Abgesandte zu Regensburg angelegen seyn / sowol wegen Sr. Kön. Maj. in Danemarc / als in Abwesenheit der Braunschweig. Wolfenbüttelschen Gesandten / wegen Ihres Hochfürstl. Durchl. zu Wolfenbüttel / als Gevollmächtigter / beydes dem Königl. Französ. Gesandten de Chamoy, und dem Kön. Schwedisch. Bremischen Gesandten Herrn Snoilsky, hiervon Nachricht zu geben / ließ auch beyden eine schriftliche Requisition insinuiren / dahin lautende: Daß nemlich Reichs-kündig wäre / daß des Herrn Herzogs Ernst August zu Braunschweig-Lüneburg Hochfürstl. Durchl. Höchstsel. And. die neunte Chur ambiret / auch es dahin gebracht / daß Sie es / ungeachtet des so vielen wider die Auctorem Bullam, Instrumentum Pacis Westphalicæ, und Jura Principum lauffenden / dennoch An. 1692. wirklich erhalten hätte. Wiewolten nun sie correspondirende Stände der zuversichtlichen Hoffnung gelebet / daß nach jüngst erfolgtem tödtlichem Hintritt höchstgedachten Herrn Herzogen diese neunte Chur-Sache wieder erleschen / der Herr Successor desfalls desistiren / und sich zur Ruhe begeben würde; so hätten Sie dennoch vernemen müssen / daß diese Sache mit solchem Nachdruck wäre fortgerieben worden / daß wider alles Vermuthen des jetzigen Herrn Herzogen zu Hannover / Herrn Georg Ludwigen Hochst. Durchl. von Ihrem Kayserl. Majest. den 9. hujus styl. nov. mit der neunten Chur / und zwar auff Art und Weise / wie Dero Herr Vater höchstsel. Ged. auch wirklich wären investiret worden / daher Sie Ihre Königl. Maj. Maj. in Frankreich und Schweden / als Guarants des Westphälischen Friedens / ersuchen haben wolten / des Herrn Herzogen zu Hannover Hochst. Durchl. von Ihrem Vorhaben zu dehortiren / und die Sach dahin richten zu helfen / damit Sie von selbst abstecken möchten. Welches dann beyde ihren hohen Principalen zu hinterbringen auff sich genommen. Ob nun aber wol die Chur- und Fürstl. Herren Correspon-

dirende zum theil nicht allerdings mit dieser schriftlichen Requisition zufrieden gewesen / indem man dergestalt auswertige Potenzen zu dergleichen bloßen Reichs-Geschäften gezogen / so gieng doch der einmüthige Schluß dahin / daß man unter Dero sämtlichen Namen eine Protestations- und Reservations-Schrift an Ihre Kayserl. Majest. in dieser Sache abfassen sollte / so auch bewerkstelliget worden / und nach einigen Differences wegen der Unterschrift an Dieselbe abgangen / dieses Inhalts:

E. Kayserl. Maj. wird in Abwesenheit Dero Hochansehnlichen Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden von Dero allhierigen Con-Commissario dem Freyherrn von Seilern / sonder Zweifel gebührend referirt worden seyn / was den 27. nächst verwichenen Decembriß im Namen verschiedener geistl. und weltlicher Fürsten des Reichs / unserer gnädigsten Herren Principalen / aus deren gemessenen Befehl bey demselbigen vor eine benötigte Repräsentation beschehen / mit der an Ew. Kayserl. Majest. hauptsächlich dahin gestellten allerunterthänigsten Bitte / Dieselbe wolten aus denen allergehorsamst vorgebrachten Motiven allergnädigst geruhen / des jetzigen Herrn Herzogs zu Hannover Hochst. Durchl. von Ihrer dem schon damaligen Vernehmen nach sehr eifrig gemachten Instanz um Ertheilung der Investitur über eine neunte Chur ab- und zu genauer Observirung des pro lege Imperii pragmatica recipirten / und durch den jüngsten Westphälischen bestätigten Westphälischen Friedensschlusses Reichs-Väterlich abzunehmen. Gleich wie nun die hierauff von Wolgedachtem Dero Herrn Con-Commissario, nächst Erbierung / Ew. Kayserl. Maj. den ihm beschehenen Vortrag allerunterthänigst zu berichten / vorläufig gegebene Versicherung / daß Dieselbe / wie Sie mehrmalen Dero hiesigen Commission allergnädigst rescribiret / die neunte Chur anderer Gestalt nicht / als mit allerseitigem der Chur-Fürsten und Stände des Reichs Vergnügen und Zufriedenheit ausmachen lassen würden / unsere Hohe Herren Principalen zum höchsten consolirt und erfreuet: als haben Dieselbe ganz unvermuthet vernommen / daß Sr. Durchl. zu Hannover in Dero intention mit wirklicher Verneuerung der gesuchten Chur-Investitur, und zumalen ohne der Fürsten Vorberuht / dennoch ohnlängst gewillfahret / welches dann Ihnen um so tieffer zu Gemüth und zu Herzen dringet / als Sie gänglich davor halten / es seye von der Zeit an / da das Chur-Gesuch von Seiten Hannover seinen Anfang genommen / und es die Stände des Reichs recht gewahr worden / durch die bis anhero so manchfaltig allerunterthänigst mündl. und schriftlich beschehene Vorstellung überflüssig erwiesen / daß dasselbe ein hochwichtig / und die Formam Imperii, nicht in Haupt und Glieder / sowol in communi als auch in particulari anbetreffendes Reichs-Geschäfte seye. Denn ein und anderes hierüber dermalen nur zu berühren / glaubt man amnoch nichts manifesters zu seyn / als gleich wie die Electio summi Capitis Imperii, auch summum negotium Imperii ist: also eo ipso multiplicatio Electorum & Constitutio novi Electoratus, und daß einem neuen Churfürsten auch der Gewalt / ein allgemeines höchstes Oberhaupt des Reichs suo & reliquorum Imperii Statuum nomine zu erleschen /

1699.

Correspondirender Fürsten Memorial an Ihre Kayserl. Maj. in eadem causa.

1699.

gegeben werden solle / und das Röm. Reich / so jeso gleichsam auff acht Grund-Steulen / wie die Herren Chur-Fürsten in der güldenen Bull genemmet werden / stehet / mutata necessario forma auff neun Steulen stühen solle / unwidersprechlich ein höchwichtiges vor das gesamte Reich gehöriges Negotium seyn müsse.

Quomodo & quando aber in etnem so höchwichtigen Reichs-Geschäfte zu procediren / und das Reich mit einer neuen Grund-Steule zu unterstützen? Da besagen erstlich den modum mehr repräsentirter massen die Reichs-Grund-Gesetze / benanntlich die Aurea Bulla, die Capitulationes Cæsareæ, die Instrumenta Pacis, die eigene Bekänntniß des glorwürdigsten Käyser Ferdinandi III. Ew. Käyserl. Majest. in G. D. ruhenden Herrn Vaters / und gesamten Röm. Reichs in Dero vor Einführung des achten Electoris respectivè beschenehen Proposition und ersagten Reichs-Gutachten / und dann die Reichs-kündige Observanz und Exempla selber / welche alle sambe und sonders nicht allein der Churfürsten und Stände zu solchem Negotio vorgewesene und Ihnen zustehende Concurrenten / und deren dazu erforderlichen Consensum unwiderreiblich evinciren; Sondern thun auch die momentose Umstände / Ob? Wann? und warum zu solcher weit ausschenden / und die formam Imperii alterirenden Aenderung contra legem aliàs constantem & perpetuè valituram zu schreiten / gang hell und klar vorstellen / nemlich alsdann erst / wann extrema necessitas und salus seu utilitas publica Imperii, als suprema lex, vorhanden / und unumgänglich die Errichtung einer neuen und mehrern Chur erfordern.

Dum können sich zwar unsere hohen Herren Principalen hiebey wol allerdings erinnern / welcher gestalt E. Käyserl. Maj. durch Dero höchst ansehnliche Commission im Jahr 1692. denen Churfürsten unter andern allernädigst zu verstehen gegeben / daß der Reichs-Fürsten Befugniß bey dem Churwesen nicht allerdings leer seye / uns aber vorläufig bedenten lassen / daß / wie Dieselbe die Fürsten und Stände Ihnen kräftigst zu schützen sich jederzeit angelegen seyn lassen / also Sie auff die aus Befehl unserer gnädigsten Herren Principalen dazumal abgelaßene allerunterthänigste Schreiben allernädigst antworten / und was Ew. Käyserl. Maj. sich in der Chur-Sache so weit einzulassen bewogen / dergestalt vorstellen wolten / daß man Dero gute intention, wie dabey niemanden zu präjudiciren / sondern nur des gesamten Reichs und der ganzen Christenheit Wohlfahrt zu erhalten / getrachtet worden / zur Gnüge abnehmen würde. Ferners geschah Meldung / Ew. Käyserl. Majest. erkennen auch allernädigst der Fürsten und Ständen bisshero vor Sie und das werthe Vaterland unverrückt erwiesene Treue und Devotion, und wären daher destomehr begierig und geneigt / dieselbe bey ihren wohl hergebrachten Juribus ungekränckt zu schützen und zu manuteneren; Ja Sie hätten auch kein Bedencken getragen / sohanes Werk ebenmäßig in dem Fürstl. Collegio vorbringen / und darüber deliberiren zu lassen / wann nur die Zeit und übrige waltende Umstände solches gelitten haben möchten. Wann man aber dagegen an Seiten unserer gnädigsten Fürsten

und Herren / indem Sie mit Ihren Vorstellungen und Beschwernissen viel Monat fast nirgends Gehör finden mögen / wol erschen / daß die bey ohne dem stets vorgewesener und noch fürwährender Reichs-Versammlung zu denen Reichs-Geschäften eigens gewidmete gnugsame Zeit / da zwischen solcher vielmals / und eadem hora sowol dem Fürstl. als Chur-Fürstl. Collegio so offti gebetener massen die Chur-Sache juxta stylum Imperii hätte proponirt werden können / ultio (Zweifels ohne auff ungleiche Vorstellung) nicht habe gebraucht werden wollen / noch auch immittelst der Punctus noni Electoratus jemals vorkommen / wie doch bey dem octavo, longo temporis tractu, je länger je mehr beschehen / wol aber sich vorhin gezeigt / daß dem werthen Vaterland durch sohanen neue Chur wiederkehender Fried mit denen Reichs-Feinden zuwege gebracht / oder mehrere innerliche Veruhigung / noch neue Provinzen und Lande / oder andere dergleichen proportionirte große Emolumenta und Force zugehen / sondern dieselbe im Gegenzweifel nur überschwere Difficultäten / Nachtheiligkeiten und Præjudicia, mithin höchstschädliches Mißvergnügen und Zerrennungen der so nöthigen Harmonie im Röm. Reich unfehlbar nach sich ziehen würde / welche erhebliche Gedancken und Considerationes zwar auch einig und allein die Ursache gewesen / daß unsere gnädigste Fürsten und Herren in Ihrer vorläufigen Meynung Reichs-Constitutions-mäßig auff eine magis salutarem negativam, als affirmativam eventualiter angetragen / so aber doch nicht hat hindern mögen oder sollen / die vorgehabte Chur-Sache in ordentliche Reichs-Ansage / Proposition und Deliberation, in denen Reichs-Collegiis zu setzen / und über die ausgefallene Schlüsse zu re- und correferiren / als wobey vielleicht / nach Befehl und Befindung der vorstellenden rationum pro & contra ein Collegium dem andern acced. re seyn möchte: Also und weil solches alles / unerachtet der so vielfältig per omnes gradus eingewendeten Fürstl. Remonstrationen und allergehorsamsten Bittens / zurück geblieben / und dann eben in solchem tramine neuerlicher Zeit die weiland Ihre Hochst. Durchl. dem Herrn Herzogen zu Hannover Christmildester Gedächtniß mit præterition des Reichs-Fürsten-Standes Anno 92. ertheilte Chur-Investitur der jetzt regierenden Hochst. Durchl. erneuert worden; so seynd unsere gnädigste Fürsten und hohe Fürstl. Principalen allerdings perfoachtet / Ew. Käyserl. Majest. werden Dero angebohrnen Gürtigkeit nach Dieselbe keines weges verdencken / daß sie hierunter ihr vornehmst- und höchstes Kleinod des / Ihnen mehrerwehnter massen notoriè von Alters her per leges Imperii pragmaticas, Capitulationes Cæsareas, Instrumenta Pacis, continuas Observationes & Exempla zukommend- und bestätigtes Jus liberi suffragii in allen Reichs-Geschäften durch vorgehende Neuerungen schmälern und unterbrechen zu lassen / so gar bey der Posterität vor unverantwortlich achten / und also zu vergeben nicht in diesem das Reich so hoch mit angehenden Geschäften secundum stylum Imperii & formam solitam ordentlich verfahren / quoad quaestionem An? & quomodo? des Röm. Reichs Duz und Wohlfahrt recht untersucht / und darinnen de Comitibus liberoque

1699.

omnium

1699.

omnium Imperii statuum suffragio & Consensu per unanimia geschlossen worden / den abermahlen vorgangenen Actum investiturae, und was dem anhängig / Ihres Seits so wenig als den vorherihren vorigen agnoskiren können / sondern dargegen zu unumgänglicher Salvierung Ihrer competirenden Jurium sich omni meliori modo mit geziemendem allerunterthänigstem Respekt (wie auf Dero gnädigstem Special-Befehl hiemit beschiet) quam solennissime protestando verwahret haben wollen / anbey aber der allergehorsamsten Zuversicht leben / Ew. Käys. Maj. werden noch schon ein allgeredhtestes Mittel / wodurch Dero mit Gut und Blut devovirte und getreueste Reichs-Fürsten / bey Ihrem vornehmsten Jure liberi suffragii ipso facto geschüzet / und manuteniret / mithin denenselben wegen der nachtheiligen praerogation, und was sonst zu deren Prajudiz vorgangen / billichmäßige Satisfaction verschaffet werden möge / allergnädigst aufzufinden geruhen.

Käys. Maj. wegen die Sach an Maynz / Eilich Trite und Pfalz beschiet Verfügeung.

Indessen hatten Ihr. Käys. Maj. vermittelst Allern. Schreibens an Chur Maynz von 14. Sept. dem Churfürstl. Collegio, und absonderlich den dreyen Herrn Churfürsten zu Trier / Eölln und Pfalz die allergnädigste Versicherung gegeben / das Dero Intention und Meynung nie gewesen / in dieser Chur oder andern Sachen etwas zu thun oder zu verhängen / was zu Kränkung oder Nachtheil höchstgedachter dreyen Chur-Fürsten Gerechtfame gereichen könnte / Sie auch desgleichen von den andern vier Chur-Fürsten sarsam versichert waren: Wollten sich auch hiermit und in Krafft dieses nochmals erkläret haben / das dasjenige / was bishero in offtzemeldetem Chur-Geschäft verhandelt worden / benanntlich auch an ihrem libero Jure suffragii allerdings unprajudicial seyn / und zu einer nachtheiligen Consequenz nicht angezogen werden sollte; Und ersuchten solchem nach Chur Maynz Ihnen nicht nur sothane Dero Erklärung im Churfürstl. Collegio durch Dero Directoren bekant zu machen / sondern wollten auch Dero höchsten Dresgerne geschehen lassen / das zu deren mehrern Beruhigung ihnen ihr Votum oder suffragium in dieser Sache quoad quaestionem An? Durch besagten Directoren nochmalen im Collegio abgefordert würde. Nicht weniger ward dem Fürstl. Collegio nochmalen die Versicherung gegeben / das Ihr. Käys. Maj. Intention nicht dahin gienge / den Juribus Principum & Statuum hierdurch zu praerogation / sondern es wäre vielmehr Dero Wille / das diese Sache in die Reichs-Collegia gebracht und darüber votiret würde; das auch solche fernere Käys. Maj. Declaration geschehen sollte / das die Stände des Reichs sich disfalls zu beschweren keine Ursache haben möchten. Andern theils aber ersuchten die Correspondirende Fürstl. Gesandten vermittelst Schreibens von 14. Oct. Se. Churfürstl. Gnaden zu Maynz / das / weil es an dem wäre / das die Sache durch eine neue Proposition oder Reproposition in dem Churfürstl. Collegio sollte wieder vorgenommen werden / und aber Se. Churfürstl. Gn. von selbst leicht ermessen würden / wie sehr sensible ihren allerseitigen Gnädigsten Herrn Principalen fallen würde / wann Sie bey der reassumption

Dergleichen und bey dem Fürstl. Collegio beschiet.

Correspondirender Fürsten in eben der Angelegenheit an Chur Maynz erlassenes Schreiben.

solches negotii ferner excludiret / und ihnen das in negotiis Imperii competirende Jus suffragii dergestalt entzogen werden sollte; Als möchte Se. Churfürstl. Gn. als Erwählter und bestätigter Bischoff des Hoch-Stifts Bamberg die von Dero Hochsel. Vorfahren / Herrn Bischoffen Marquard Sebastian Hochfürstl. Gn. nebst andern getreuen Reichs-Fürsten unterschriebene und ratificirte auch wirklich subsistirende / und von Ihnen selbst gleich nach angenetener Dero Bambergischen Regierung ebenmäßig mit der Unterschrift und Ratification, auch förmlich erfolgter Aufwechslung bekräftigte Verem / in höchster Erinnerung behalten / und nichts / so derselben abbreuchig seyn könnte / jemals geschehen lassen / allermassen Sie dann auf erhaltenen expressen Gnädigsten Befehl Dieselbe mit geziemenden respect ersuchen / dem Hannoverischen Begehren kein Gehör zu geben / sondern vielmehr bey Ihr. Käys. Maj. Krafft Dero in Consiliis & negotiis Imperii führenden Direction, dahin es unschwer anzuragen / damit dieselbe in Käys. Maj. Gnaden geruhen möchten / des Herrn Herzogs zu Hannover Hochfürstl. Durchl. zu besserer Observanz und Belegung des durch den jüngsten Wywickischen in allen Claulin bestätigten Westphälischen Friedens / mithin zu Vermehdung alles in- und ausser Reichs / auf solchem neuerlichen Vorhaben nicht voreilig zu besorgenden Mißtrauens nachdrücklich anzunehmen.

1699.

Welchen dann Se. Churfürstl. Gn. den 3. Nov. in generalen Terminis geantwortet / das nach dem bey Ihren niemals andere Gedanken oder Meynung gewesen / als dasjenige / was zu Conservation Ihr. Käys. Majest. allerhöchsten respects so wol / als des H. Röm. Reichs und dessen Churfürsten und Stände allgemeiner Ruhe und Wohlstandes / insonderheit auch zu beständiger Beybehaltung der fundamental Reichs-Gesetze erspriechlich erscheinen mögen / alles angelegensten Fleisses mit besorgen und befördern zu helfen; Sie dannhero auch ferner weit dahin sehen / und krafft Dero führenden Directorial-Ampis antragen würden / das Hochgedachten Dero Herren Principalen ihre Vergnüg und Befriedigung wiederfahren / mithin dem hohen Fürstlichen Collegio in seinen competirenden hohen Juribus nicht derogirt werden möchte / und solches umb so mehr / als weniger zu zweiffeln / es würden zuverlässiger Hoffnung nach allerhöchstdachte Ihr. Käys. Majest. selbst darauß sonderheitlich bedacht seyn. Eine gleichmäßige Ausführung war auch durch ein besonders Schreiben vom 22. 12. Oct. bey Sr. Königl. Majest. zu Dänne-marc geschet: Dem aber auch den 7. Nov. mit einer generalen Antwort begegnet worden / das Se. Majest. nach dem Exempel Dero Störwürdigsten Herrn Vaters dahin nach allen Kräften weiter recurriren würden / damit die Grund-Gesetze / und fundamental-Verfassungen des Heil. Röm. Reichs / in aufrechtem Stande erhalten / und alles / so zu deren Prajudiz gereichen könnte / verhütet und abgewendet werden möchte / und würde Dero Hollsteinischer Gesandte bey der Reichs-Versammlung zu Regensburg solches auf denen Ihme bereits ertheilten und fernerhin zu erwarten habenden Ordes mit mehrern bekräftigen können.

Antwort hierauf.

Welcherley Ansuchen auch beym König in Dänne-marc geschet. Dessen Antwort.

1699. Schluss des Churfürstlichen Collegii in dieser Sach.

Indessen ist den 18. Novembr. in faveur des Durchleuchtigsten Chur-Hauses Braunschweig-Hannover / in dem Churfürstl. Collegio folgenden Schluss ergangen : Der Röm. Käyserl. Maj. wird von Chur-Mainz / Reichs-Directorii wegen hienit in geziemendem allerthettestem Respekt zu vernehmen gegeben / welcher gestalt die drey Herren Churfürsten zu Trier / Eöln und Pfalz in der vorgekommenen Neunten Chur-Sache unter heutigen dato , auch ihre Vota dahin eröffnen lassen / daß für das jetzige Durchleuchtigste Haus Braunschweig-Lüneburg-Hannover eine neue Chur aufzurichten / und so lang desselben Manns-Stamm von Gott erhalten wird / darinn der in der gülden Bull exprimirte modus succedendi in Electoralibus zu observiren sey / wobey Chur-Trier die Condition , wie von Chur-Mainz und Chur-Bayern hiebevorn in ihren abgelegten Votis geschehen / ingleichen auch die Readmission der Kron Böhmen ad omnes actus Collegii aufbedingen / Chur-Eöln aber sich wegen der Conditionen und übriges bey Vorkommung der quæstion quomodo? die Nothdurfft reserviret / wobey Sie solche Sentiments führen würden / wodurch der gemeinen Reichs-Wohlfahrt nicht weniger als der Catholischen Religion gnugsam vorgesehen werde / und Chur-Pfalz conditionirt / das zur Catholischen Religion Sicherheit gegenwärtig und künfftig die Kron Böhmen ad Collegium Electorale in actibus collegialibus omnibus admittiret / und auf den Fall / da die Chur-Bayerische Wilhelmische oder gegenwärtige Catholische Chur-Pfälzische Rudolphinische Linien deficiren sollten / auff Maas und Weise / wie sich Dero übrige Herren Mit-Churfürsten hiehinfallt expliciren werden / wohin Sie sich allerdings bezogen haben wollten / eine Neue Catholische Chur / gleich iso resolviret / und ausser contradiction gestellet werde / worüber / wie auch über das / was noch mehrers vor Introduction und Admission ad Collegium Electorale zu erörtern seyn möchte / man sich allerseits in dem Collegio zu vergleichen hätte / wie Sie sich dann disfalls die Nothdurfft vorbehalten haben / womit dann und mit demjenigen / so allerhöchst gedachte Jhr. Käys. Maj. den 17. Octobr. 1692. dieser halben gebührend hinterbracht worden / alle und jede Churfürsten quoad quæstionem An? zu der neunten Chur Ihre Einwilligung gegeben haben. Schließlichen empfielt Allerhöchstgedachter Jhr. Käys. Maj. zu Dero Käyserl. Hutden und Gnaden sich das Chur-Mainzische Directorium allerunterthänigst. Signatum Regensburg den 18. Novembr. 1699.

Chur-Mainzische Canselen.

Beschwerde des Hans Würtemberg / wegen des Reichs-Panniers.

Als auch wegen des dieser Neuen Chur erteilten Erz-Pannier-Amptis und Wapens von dem Hochfürstl. Hause Würtemberg / bald zu Anfange bey Jhr. Käys. Majest. war Erinnerung geschehen / daß des Reichs Pannier / oder Reichs-Jähndrichs-Ampt / dem Hause Würtemberg vor langen Jahren her zustäme / auch darüber an Herzogl. Würtembergischer und Chur-Hannoverscher Seite unterschiedene Schrift-Wechselungen ergangen / wie in dem vorhergehenden XIV. Theil fol. 509. 510.

zu sehen ; Und des Herrn Herzogs Eberhard Ludwig zu Würtemberg Hoch-Fürstliche Durchl. zwar Anno 1693. von Jhr. Käys. Maj. die Majorität erhalten / die Reichs-Belehrung aber wegen dieser Sache unterlassen worden / nunmehr aber den 23. 13. Decembr. ihren Fortgang gehabt / und die Hoch-Fürstl. Würtembergische Gesandten Herr Johann Balckmeister / und Herr von Neuhaus / Namens Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. die Belehrung empfangen / so haben Allerhöchstgedachte Jhr. Käys. Majest. den Tag vorher gedachten Reichs-Pannier-Amptis halber Ihnen folgende Erklärung erteilen lassen.

Von der Röm. Käyserl. Majest. unsers Aller-gnädigsten Herrns wegen / dem allhier anwesenden Würtembergischen Abgesandten / Herrn Johann Balckmeister / in Gnaden zu bedeuten : Es hätte Allerhöchstgedachte Jhr. Käys. M. sich all dasjenige allerunterthänigst vortragen lassen / was der Abgesandte wegen der bevorstehenden Fürstl. Würtembergischen Belehrung in Einrichtung des Lehen-Briefs in puncto des Fürstl. Hauses Würtemberg von undenklichen Jahren zu Lehn tragenden Käyserl. und des Heil. Röm. Reichs Sturm-Jahne mit seinen Herrlichund Berechtigkeiten / und daß demselben wegen einer neuerlichen Anfechtung kein prajudis zugezogen / noch die bey dem Fürstl. Hause stehende / und per Majorum merita acquirit Reichs-Sturm-Jahne weder durch Präponir- und Beygesellung eines andern obscurirt noch diminuit werden solle / weitläufftig und mit vielen rationibus allerunterthänigst vorgestellt / und um allergnädigste Käyserl. Declaracion und Versicherung inständigst allergehorsamst gebeten / und darauf sich neben seinem Vtr-Bevollmächtigten von Neuhaus / zu Ablehnung der Lehn-Pflichten erboten / und umb Admittierung zu dem Jurament allerunterthänigst angefleht Gleichwie nun Jhr. Käyserliche Majestät also den 4. Octobris 1692. die verwittibte Frau Herzogin zu Würtemberg damals Tutorio nomine dergleichen Vorstellungen auch gethan / und gebeten / weilten das Ampt und Prædicat eines Pannier-Herrn oder Reichs-Jähndrichs einzig und allein einem regierenden Herzoge zustehet / und das Insigne des Reichs-Jahnen niemanden als diesem Fürstl. Hause gebühre / solches auch also beschaffen / daß es keine Restriktion oder Subalternation noch anderwärtige Beschrenkung leiden könne ; Ihre Käys. Maj. nicht allein ein anderwärtiges Fürstliches Haus / von so einer des Reichs-Amptis und Wapen halber machenden Præ-tention abzustehen / nachrücklich zu erinnern / sondern auch das Fürstl. Haus Würtemberg an Seiner desfalls habenden Prærogativ / kraft vorhandener Lehn-Briefe zu schützen / allergnädigst geruhen wolten ; die Käyserl. Allergnädigste Antwort tub dato den 14. Decembr. des 1692. Jahres dahin erfolget / daß Jhr. Käys. Maj. wegen gedachten Reichs-Pannier-Amptis nichts / so dem Herzog von Würtemberg verfanglich seyn könnte / verfügen / sondern so viel dasselbe belanget / die Sache zu weiterer Erörterung aufstellen / und in der Invention wegen der Chur davon abstrahiren wollen / dem Fürstlichen Hause Würtemberg auch bis dahin darzuthun bemühet habe / daß der in dem Würtembergischen

1699.

Er. Käys. Maj. te. entwegen erfolget Erklärung.

Würtembergischen

1699.

tenbergischen Lehen. Brieffe genante Käyserl. und des Reichs Sturm-Fahne kein particular- sondern ein allgemeiner Reichs-Fahne von Rechts und Gewohnheit wegen siegen und gebraucht werden müste / von einem jedesmalen regierenden Herzogen zu Württemberg vorzuführen / und derselben sich dessen samt allen zugehörenden Herrlichkeiten / Gerechtigkeiten und Zugehör zu bedienen / da hingegen von Seiten Jh. Churf. Durchl. zu Braunschweig gegen Jhr. Käyserl. Maj. bereits die gutwillige Erklärung geschehen/das/ wann demnächst bey fürwährenden/in der Quæstion quomodo? des neunten Electora's auszustellenden Puncten ein anders anständiges Erz-Ampt ausgefunden werden könnte / Sie solches so dann annehmen wolten; Also haben allerhöchst gedachte Käyserl. Maj. befohlen/ dem Fürstl. Württembergischen Abgesandten Dero allergnädigste Declaration im Versicherung durch dieses Jhr Decretum dahin zu ertheilen / das Sie Dero allerhöchsten Orts alles Ernsts daran seyn / und dahin kräftig cooperiren wolten/das zu obgemeldter Zeit der neunten Chur ein solches Erz-Ampt beygelegt werde/welches der Fürstl. Württembergischen zu Lehn ruhender Käyserl. und Reichs Sturm-Fahne auff keiner-

ley Weise abbrüchig und präjudicirlich seyn könne; Wie dann / wann solches anständige Erz-Ampt ausgefunden seyn wird/weder des jetzt regierenden Herrn Herzogs zu Württemberg Durchl. noch deren künftigen Successorn / wegen des beyhm Fürstl. Hause Württemberg stehenden Käyserl. und Reichs Sturm-Fahnen / und deme vermöge der Lehn-Brieffe anklebenden Herrlichkeiten / Gerechtigkeiten und Zugehör/ etwas in den Weg gelegt / weder ein ander jemalen präponirt oder beygestellt/ sondern von Jhr. Käyserl. Maj. und Dero Nachkommen am Reich/ Erz-Herzog Eberhard Ludwig / und alle Jhne succedirende regierende Herzoge zu Württemberg / dabey auff's kräftigst geschüzet und gehandhabet werden solten. Es versehen sich aber Jhr. Käyserl. Maj. dabey allergnädigst / das auff diese Jhr. Käyserl. Maj. Declaration und Versicherung die beyde zu Empfangung der Lehn bevollmächtigte Abgesandte nunmehr ohne fernern Anstand die obliegende Prästanda prästiren / und wirklich ablegen werden / worzu Jhr. Käyserl. Maj. ihnen Tag und Stunden ansetzen und benennen lassen wolten. Signatum Wien unter Dero vorgedruckttem Käyserl. Secret-Insigel den 22. Decembr. 1699.

1699.

### Hochfürstl. Holsteinische Geschichte.

**D**ie wegen des Juris Armandiæ entstandene/ und in den vorigen Jahren zum offtern gemeldete Mißhelligkeiten zwischen Sr. Königl. Majest. zu Dänemarck und des Herrn Herzogs zu Holstein-Schleswig Hochstl. Durchl. wolten noch zu keiner Endschaft gedeyen/ ungeachtet die hohe Mediation zu Beylegung derselben schon etliche Jahr her allen Fleiß angewendet. Gestalt man dann an Königl. Dänischer Seite auff der Universal-Communio der Herzogthümer Schleswig / Holstein/ Stielstat und Gottorff sowol / als auff der Erneuerung der alten Union-Allianz bestanden / auch zu dem Ende den 13. April. dieses Jahrs von dem Königl. Dänischen Gesandten Sr. Königl. Majest. folgende Declaration der hohen Mediation in Hamburg nochmals übergeben worden:

Es ist vorhin öfters klar und deutlich erwiesen/ auch mit der in Gott ruhenden Herzogen zu Schleswig-Holstein u. selbst eigener Geständniß bestätiiget worden / das die ewig währende Uniones nicht allein unter den Königen zu Dänemarck und denen Herzogen u. sondern auch unter beyden regierenden Herzogen zu Schleswig-Holstein selbst/ nach allem ihrem Inhalt gültig wären / und observiret werden müsten. Die hohe Mediation wird diesem Sentiment Beyfall geben/und in dem Altonaischen Tractat ist solches gegründet. Also muß man dahin gestelle seyn lassen / warum Hochfürstl. Seiten hierüber ein glücklicher Fortgang der Tractaten annoch gehemmet wird.

Was die Communio betrifft/hat man hiesigen Theils sich auch bereits sattsam erkläret / das man solcher keine andere Explication geben wolte / als was das alte Herkommen mit sich brächte / und wie Sie/die regierende Herzogen selbst/welche die Erbtheilung auffgerichtet und unterschrieben / erkläret hätten/das nemlich die Aemter und Nuzungen zwar

von einander gesetzt / jedoch beyde regierende Herrsch die Fürstenthümer in unzertheilter Hoheit und Obrigkeit zusammen besäßen und inne hätten / derhalben auch die Umwechslung der Anniversar-Regierung nicht über gewisse Stücke/besondern über die gesammte Fürstenthümer / von Anfang her bis jetzt übertragen wird. Gleich wie nun vorberührte Unionen und Communio die fundamental-Satzungen sind/worauff die Einigkeit und der Ruhestand obgemeldeter Fürstenthümer bestehet / und aus welchen guten Theils die übrige streitige Puncten müssen decidirt werden; als läst man jedermänniglich gern urtheilen/ob nicht derjenige/welcher diesen wahren Grund eines Vergleichs vor erst fest zu stellen/und in seinen rechten Verstand zu setzen / verweigert / Ursach an aller Verzögerung eines glücklichen Schlusses der vorwesenden Tractaten seye. Das sonst im Namen oder von der gesammten Mediation mit in diesem oder vorigem Jahr ein Mediations-Proiect sey übergeben worden / dessen erinnere mich gar nicht/wol aber / das am 16. Decembr. nächst verwichenen Jahrs ein Project empfangen/welches der Herr geheime Rath von Wedderkop corrigirt / und nach seinem Sen imen: eingerichtet; wie mich deshalben auff der vortreflichen Herren Mediations-Ministres selbst eigenes Geständniß beziehe. Jedoch habe mich über diesem und jedem andern guten Project einzulassen direct nicht verweigert. Die fundamental-Satzungen aber müssen vorher zu ihrer Richtigkeit gebracht / und hierauff weiter von Articul zu Articul verfahren werden/wie es die hohe Mediation selbst anfänglich beliebet und fest gestellt hat / auch die Hochfürstl. Ministri darinn consentiret / und die natürliche Ordnung aller Sachen es erfordert / weil ohne vorhergehendes richtiges Fundament alles doch vergebens ist / was man darauff bauet. Überhaupt kan von wegen Jhr. Königl. Maj. zu Dänemarck/Norwegen u. declariren/das

Sic

Misshelligkeit zwischen Holstein und Dänemarck racione Juris armandiæ.